



Rubrik: Handelsregistereintragungen
Unterrubrik: Mutation
Publikationsdatum: SHAB 24.02.2022
Meldungsnummer: HR02-1005413080

Publizierende Stelle

Bundesamt für Justiz (BJ), Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Bundesrain 20, 3003 Bern

Mutation CARBURA, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe, Zürich

CARBURA, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe
(CARBURA, *Organisation suisse de stockage obligatoire pour carburants et combustibles
liquides*) (CARBURA, *Organizzazione svizzera di scorte obbligatorie per carburanti e
combustibili liquidi*) (CARBURA, *Swiss Organization for Compulsory Stockpiling of Oil
Products*)

Badenerstrasse 47
8004 Zürich

CARBURA, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe, in
Zürich, CHE-105.841.616, Verein (SHAB Nr. 9 vom 14.01.2021, Publ. 1005073269).

Statutenänderung: 14.06.2019. 26.08.2021. Uebersetzungen des Namens neu:
(CARBURA, *Organisation suisse de stockage obligatoire pour carburants et combustibles
liquides*) (CARBURA, *Organizzazione svizzera di scorte obbligatorie per carburanti e
combustibili liquidi*) (CARBURA, *Swiss Organization for Compulsory Stockpiling of Oil
Products*). Zweck neu: Im Bereich der obligatorischen Pflichtlagerhaltung verfolgt die
CARBURA namentlich folgende privatrechtlichen Zwecke: a) Sie ist eine
Selbsthilfeorganisation der Pflichtlagerhalter und hat den Zweck, bestimmte Aufgaben,
die ihr von den Pflichtlagerhaltern nach deren gemeinsamen Interessen übertragen
werden, durchzuführen. Der Verein kann selber nicht Pflichtlagerhalter sein. b) Sie
schützt ihre Mitglieder gegen finanzielle Verluste aus der Pflichtlagerhaltung. Sie führt
hierzu besondere Fonds. c) Sie kann sich an Gesellschaften beteiligen, welche die
gemeinsame Pflichtlagerhaltung betreiben, für die Pflichtlagerhaltung Tankraum zur
Verfügung stellen oder in anderer Weise der Mineralöl-Pflichtlagerhaltung dienen.
Solche Gesellschaften müssen einer geeigneten Kontrolle unterstehen. Die CARBURA
bezweckt die Wahrnehmung namentlich folgender ihr im Zusammenhang mit der
Durchführung der Pflichtlagerhaltung an Mineralölen vom Bund übertragenen
öffentlich-rechtlicher Aufgaben: a) Sie erteilt im Auftrag und nach Weisungen des
Bundes Generaleinfuhrbewilligungen und überwacht im Hinblick auf die Durchführung
der Pflichtlagerhaltung die Einfuhr und die Versteuerung flüssiger Treib- und
Brennstoffe. b) Sie überwacht im Auftrag und nach Weisungen des Bundes die

Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen. c) Sie führt Bestandesaufnahmen und Erhebungen betreffend die wirtschaftliche Landesversorgung durch im Sinne von Art. 62 Landesversorgungsgesetz (LVG) sowie Art. 9 Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen (Mineralölpflichtlagerverordnung). Die CARBURA bezweckt im Interesse ihrer Mitglieder die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung: a) Sie orientiert die Behörden über den Stand der Versorgung mit flüssigen Treib- und Brennstoffen. b) Sie wirkt bei der Planung und Durchführung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung mit. c) In Zeiten gestörter Zufuhr kann sie gemeinsame Vorkehren zur Warenbeschaffung durchführen. Solche Vorkehren sind, falls nicht vom Bund angeordnet, nur für diejenigen Mitglieder verbindlich, die ihnen zugestimmt haben. Diese Vorkehren laufen ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr der beteiligten Firmen. Die CARBURA kann bei der Planung und Durchführung von weiteren Aufgaben im Mineralölsektor mitwirken, die im Interesse des Landes liegen, soweit dies im Auftrag oder mit Genehmigung von eidgenössischen Behörden geschieht. Soweit diese Aufgaben nicht mit der wirtschaftlichen Landesversorgung zusammenhängen, steht der Entscheid, ob sie übernommen werden sollen, von Fall zu Fall der CARBURA selber zu. Solche weiteren freiwilligen Aufgaben werden von ihr ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr der beteiligten Firmen durchgeführt. Die CARBURA kann mit der Gaswirtschaft Vereinbarungen zur Lagerung von Gasersatzlager durch CARBURA-Mitglieder abschliessen. Die Kosten werden der Gaswirtschaft in Rechnung gestellt. Die CARBURA kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder diesen Zweck fördern. Als flüssige Treib- und Brennstoffe im Sinne dieser Statuten gelten die im Anhang der Mineralölpflichtlagerverordnung genannten Produkte. Der Verein betreibt keine Handelsgeschäfte und bezweckt keinen Gewinn. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Patelli, Renato, von Cazis, in Felsberg, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung.

Tagesregister-Nr. 7956 vom 21.02.2022

Vorangehende Publikation im SHAB: Nr. 9, Datum: 14.01.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Zürich